



Sozialhilfe für den Lebensunterhalt für Altersrentner und Erwerbsunfähige

1. Allgemeine Informationen

Wenn Sie erwerbsunfähig oder Altersrentner sind,
können Sie Sozialhilfe für den Lebensunterhalt beantragen.

Nicht erwerbsfähig sind Sie, wenn

- Sie länger als 6 Monate täglich nicht mehr als 3 Std. erwerbstätig sein können.
- Die Erwerbsunfähigkeit muss vom Rententräger festgestellt sein.
- Krankschreibungen durch den Arzt reichen nicht aus.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Soziale Angelegenheiten beim Landratsamt (siehe oben). Auch dieses Merkblatt gibt Ihnen weitere Informationen.

Wenn Sie erwerbsfähig sind,
können Sie Bürgergeld für den Lebensunterhalt beantragen.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn

- Sie mindestens 15 Jahre alt sind
- und mehr als täglich 3 Stunden erwerbstätig sein können.

Bitte wenden Sie sich an:

Jobcenter des Landkreises Rosenheim,
Möslstr. 25, 83024 Rosenheim,

Tel. 0 80 31 / 9015 – 0 oder Tel. 0 80 31 / 90 15 - 200

www.jobcenter-landkreis-rosenheim.de.

2. Höhe der Sozialhilfeleistungen

Sie erhalten Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus Ihrem Einkommen bzw. Vermögen sicherstellen können.

Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften werden gemeinsam berechnet.

Die Hilfe müssen Sie mit den entsprechenden Antragsformularen beantragen.

Wichtig: Die Hilfe können Sie erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend erhalten.

Sie erhalten einen Bescheid, ob Sie Hilfe erhalten oder nicht.

a.) notwendiger Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- Regelbedarf,
- Mehrbedarfen,
- Kosten für Unterkunft und Heizung.

Der **Regelbedarf** wird durch den monatlichen Regelsatz abgedeckt.

	Regelsätze ab 1. Januar 2024
Erwachsene mit eigener Wohnung	563 €
Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaft pro Person	506 €

Der Regelsatz deckt Ausgaben des täglichen Bedarfs, z.B.:

- Essen und Kleidung,
- Körperpflegeprodukte und Friseur,
- Hausrat,
- Kosten für **Haushaltsstrom** und Telefon.

Aus dem Regelsatz sind auch Beträge für größere Anschaffungen (z.B.: Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) anzusparen.

Zusätzliche Beihilfen sind nur für folgende Leistungen möglich:

- Erstausrüstung für die Wohnung,
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

Einen **Mehrbedarf** zusätzlich zum Regelsatz erhält,

- wer wegen Erkrankung kostenaufwändige Ernährung benötigt,
- bei dem Merkzeichen G festgestellt ist,
- wer an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einer Werkstätte für Behinderte teilnimmt
- dessen Warmwasser dezentral aufbereitet wird (Boiler),
- wer schwanger oder alleinerziehend ist.

b.) Unterkunfts-kosten

Als Unterkunfts-kosten werden nur angemessene Kosten anerkannt. Für Grundmiete und kalte Nebenkosten (Brutto-Kaltniete) gelten seit 01.01.2023 nachfolgende Richtwerte.

	Bad Aibling, Feldkirchen-Westerham	alle anderen Gemeinden im Landkreis Rosenheim	Raubling
1 Person	615,12 €	561,22 €	502,92 €
2 Personen	746,68 €	681,78 €	610,28 €
3 Personen	888,36 €	811,36 €	726,66 €

Zusätzlich werden Kosten für Heizung berücksichtigt.

Die Kosten für die Beschaffung von Brennstoffen (z.B.: Öl, Holz) werden auf Antrag übernommen. Sie sind durch Beleg nachzuweisen (z.B.: Rechnung).

Wenn die tatsächliche Brutto-Kaltniete zu hoch ist, wird Ihnen dies mitgeteilt.

Zu hohe Mietkosten werden ab Hilfebeginn für ein Jahr berücksichtigt (Karenzzeit). Bereits im Bürgergeld in Anspruch genommene Karenzzeit wird angerechnet.

Vor Ende der Karenzzeit erhalten Sie eine Aufforderung zur Senkung der Kaltniete. Die Kaltniete ist innerhalb der folgenden 6 Monate durch geeignete Maßnahmen zu senken. Geeignete Maßnahmen sind:

- ein Wohnungswechsel,
- (Unter-)Vermietung
- oder sonstige Maßnahmen (z.B.: Neuverhandlung des Mietzinses mit dem Vermieter).

Eigenbemühungen sind nachzuweisen.

Von Beginn an zu hohe Mietkosten werden in der Regel längstens für insgesamt 18 Monate (Karenzzeit und Zeitraum für Kostensenkung) berücksichtigt.

Wichtig:

Neben den Sozialhilfeleistungen haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld. Es gilt entweder oder.

c.) Nachzahlung und Erstattung von Nebenkosten

Nachzahlungen für Nebenkosten und Heizung werden zusätzlich übernommen, wenn Sie Ihre Nebenkostenabrechnung nach Erhalt einreichen.
Dies gilt nicht für Haushaltsstrom, da diese Kosten aus dem Regelsatz zu begleichen sind.

Sind Nebenkosten (z.B.: Wasser, Heizung) wegen übermäßigem Verbrauch zu hoch, erhalten Sie eine Aufforderung zur Senkung dieser Kosten.

Nachzahlungen (oder hohe Abschläge) wegen übermäßigem Verbrauch werden nach der Aufforderung zur Senkung der Kosten noch für 6 weitere Monate berücksichtigt. Danach müssen Sie Kosten wegen zu hohem Verbrauch selbst tragen.

Kostenerstattungen für Nebenkosten und Heizung sind Einkommen, die auf die Sozialhilfeleistungen anzurechnen sind.
Dies gilt nicht für Haushaltsstrom, da Sie diesen aus Ihrem Regelsatz begleichen.
Bitte teilen Sie sofort mit, wenn Sie eine Nebenkostenerstattung erhalten.

d.) Umzug

Soweit Sie in eine neue Wohnung umziehen möchten, ist vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zustimmung des Sozialamtes einzuholen.

Für die Zustimmung ist der noch nicht unterschriebene Mietvertrag vorzulegen.
Es ist auch mitzuteilen, wieso Sie umziehen möchten.

Nur mit Zustimmung werden Umzugskosten und Mietkaution übernommen.
Mietkautionen werden als Darlehen gewährt. Von der laufenden Hilfe wird ein monatlicher Betrag zur Tilgung aufgerechnet.

e.) Einkommen

Einkommen sind alle laufenden und einmaligen Einkünfte in Geld und Geldeswert. Einkünfte in Geldeswert sind z.B.: Sachbezüge. Auch Einkommen im Ausland ist anzugeben.

Laufende Einkommen sind z.B.:

- inländische Rente,
- ausländische Rente,
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit – auch Minijob

Einmalige Einkommen sind z.B.:

- Nebenkosten- oder Steuerrückerstattungen,
- Gewinne aus Lotterie oder Preisausschreiben,
- Schenkungen
- Zinseinkünfte

Wichtig

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere Unterstützungen sind mitzuteilen. Bei Stiftungsmitteln geben Sie bitte auch deren Zweck an. Über eine Anrechnung auf Leistungen wird in jedem Einzelfall entschieden.

f.) Freibeträge auf Einkommen

Auf **Renten aus zusätzlicher Altersvorsorge** erhalten Sie einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird. Zusätzliche Altersvorsorgen sind z.B.:

- Betriebsrenten
- freiwillige Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung
- staatlich geförderte Altersvorsorge.

Der Freibetrag beträgt mindestens mtl. 100 €.

Auf **Grundrente** erhalten Sie einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird.

Der Freibetrag beträgt mindestens mtl. 100 €.

Auf **Erwerbseinkommen** erhalten Sie einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird.

Der Freibetrag beträgt 30 % des Bruttoeinkommens, aber höchstens mtl. 281,50 €.

Bei Erwerbstätigkeit werden außerdem Kosten für Arbeitsmittel und Fahrtkosten berücksichtigt, wenn Sie diese nachweisen. Ohne Nachweise wird ein Pauschalbetrag abgezogen.

g.) Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge, die Sie für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen, berücksichtigen wir bei der Berechnung der Leistungen.

Beiträge für Krankenzusatz- oder Auslandsrankenversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Wichtig:

Gesetzliche Zuzahlungen zur Krankenversicherung (z.B.: für Medikamente) sind aus dem Regelsatz zu leisten. Sobald die Zuzahlungen die Belastungsgrenze von jährlich 135,12 € bzw. 67,56 € für chronisch Kranke erreichen, können Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Zuzahlungsbefreiung beantragen.

h.) Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zu Ihren Gunsten können bei der Hilfeberechnung insbesondere berücksichtigt werden:

- Hausrat-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung Ihres KFZ (seit 01.01.2023)
Achtung: Weitere Kosten für die Haltung des KFZ werden nicht zusätzlich berücksichtigt.
- Beiträge zum Sozialverband VDK

Aufwendungen werden nur nach Vorlage von Nachweisen berücksichtigt.

i.) Vermögen

Vermögen ist Geld und Eigentum in Geldeswert (z.B.: Schmuck, Auto, Haus).

Auch Vermögen im Ausland ist anzugeben.

Nicht von Ihnen einzusetzen ist Ihr geschütztes Vermögen.

Regelmäßig geschützt sind:

- 10.000 € für Alleinstehende
- 20.000 € für Ehepaare
- ein privates KFZ zur Eigenbenutzung mit einem Wert bis 7.500 € (seit 01.01.2023)

Außerdem sind Erbschaften (seit 01.01.2023) nicht mehr als Einkommen anzurechnen, sondern sie gehören zum Vermögen. Übersteigt Ihr übriges Vermögen zusammen mit der Erbschaft nicht den Vermögensfreibetrag, so ist die Erbschaft nicht einzusetzen.

Ggf. sind im Einzelfall weitere Vermögenswerte geschützt.
Dies wird im Antragsverfahren automatisch vom Sozialamt geprüft.

3. Weitere wichtige Informationen

- a) Unterlagen können Sie per Post schicken oder direkt beim Landratsamt Rosenheim bzw. im Rathaus Ihrer Heimatgemeinde zur Weiterleitung abgeben.
- b) Eine persönliche Vorsprache im Landratsamt ist während der Sprechzeiten möglich von
- | | |
|----------------|--------------------|
| Mo – Fr. | 08.15 – 12.00 Uhr |
| Do. zusätzlich | 14.00 – 17.00 Uhr. |
- Außerhalb dieser Zeiten ist eine Vorsprache mit Termin möglich.
- c) Sobald Ihr Antrag auf Hilfe beim Landratsamt eingegangen ist, wird Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner mitgeteilt.
- d) Die Hilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird für zwölf Monate bewilligt bzw. immer bis einschließlich Ende Ihres Geburtsmonats, z.B.: bei Geburtstag am 14.03. erfolgt die Bewilligung vom 01.04. bis 31.03.

Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes schicken wir Ihnen einen Überprüfungsbogen zu. Das Formular müssen Sie vollständig ausfüllen bzw. unterschreiben und mit Nachweisen an uns zurück senden.

Danach erfolgt eine Überprüfung und die Weiterbewilligung Ihrer Leistungen.

- e) Während des Hilfebezugs sind Sie verpflichtet, alle Änderungen sofort mitzuteilen, die sich auf die Höhe Ihrer Sozialhilfeleistungen auswirken, insbesondere:
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z.B.:
Änderungen in den Wohnverhältnissen, auch Umzug
Wegfall Merkzeichen „G“, „aG“,
Heirat
 - Änderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, z.B.:
Erhalt oder Erhöhung einer in- und ausländischen Rente,
Aufnahme einer Tätigkeit – auch Minijob,
Erhalt Nebenkostenerstattung,
Erbschaft, Gewinn, Schenkung
 - Antragstellungen bei anderen Leistungsträgern, z.B. bei:
Krankenkasse, Renten- oder Unfallversicherungsträger, Versorgungsamt
 - Abwesenheiten vom Wohnort von mehr als vier Wochen
- f) Teilen Sie Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit, erfolgt eine Neuberechnung der Leistungen trotzdem rückwirkend ab Eintritt der Änderung.

Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzuzahlen.